

Prof.Dr.Dr.h.c. Reinhard Wiesner

**Die Jugendhilfe im Strafverfahren**  
**Auftrag, Umsetzung, neue Entwicklungen**

16. Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz

Jugendamt Dresden

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

6. Dezember 2013

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. Herausforderungen

# Jugendhilfe und Jugendstrafrecht- unterschiedliche **Strukturprinzipien**

- Grundlage ist die elterliche Erziehungsverantwortung
- Kein eigenständiger Erziehungsauftrag der Jugendhilfe
- Anknüpfungspunkt ist die „Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses“ („erzieherischer Bedarf“)
- **Hilfe zur Erziehung** als kooperativer Entscheidungs- und Gestaltungsprozess
- Steuerung des Prozesses auf der Grundlage des Hilfeplans und der dort formulierten Ziele
- **Generelle Ziele: Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit: § 1 Abs.3 SGB VIII**
- **Hilfe zur Erziehung** ist nicht Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen, der in das Verhältnis zum Unrechtsgehalt oder zur Schwere der Schuld zu setzen ist, sondern Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung als notwendige Bedingung zur **Verselbständigung und Verantwortungsübernahme** durch den Jugendlichen

# Jugendhilfe und Jugendstrafrecht – unterschiedliche Strukturprinzipien (2)

- Grundlage ist individuell vorwerfbares Verhalten des Jugendlichen (Strafmündigkeit)
- Anknüpfungspunkt ist die Straftat
- Ziel ist die Legalbewährung
- Das breite Maßnahmenspektrum ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität aufgebaut
- Generell gilt der „Erziehungsgedanke“

# Strukturprinzipien

## Jugendhilfe

- Sozialleistung
- Störung im Eltern-Kind-Verhältnis
- Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- Hilfe zur Erziehung als kooperativer Entscheidungs- und Hilfeprozess
- Förderung der Entwicklung
- Kindeswohl

## Jugendstrafrecht

- Strafsanktion
- Delinquentes Verhalten
- Sanktionierung des Fehlverhaltens des Jugendlichen
- Vollzug einer gerichtlichen Anordnung
- Legalbewährung
- Erziehungsgedanke

# § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

# Aufgaben der **Jugendhilfe** (im Strafverfahren) aus dem Blickwinkel des **Jugendstrafrechts** (JGG aus dem Jahre 1923)

## § 38 JGG: „**Jugendgerichtshilfe**“

- Aufgabe der Jugendämter im Zusammenwirken mit freien Trägern
  - Ermittlungsfunktion
  - Überwachungsfunktion
  - Hilfefunktion
- ▶ Im Vordergrund steht die strafjustizorientierte Tätigkeit des Jugendamtes im Kontext einer eingriffsorientierten Jugendhilfe (Konzeption des JWG von 1922)

Jugendgerichtshilfe als justiznaher, gerichtsorientierter Dienst im  
„Souterrain der Justiz“ Wiesner JGG Dresden

# **Aufgaben der Jugendhilfe (im Strafverfahren) aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe (SGB VIII von 1990)**

## **§ 52 SGB VIII: „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“**

- Abs.1: Verweis auf § 38 JGG
- Abs.2: Frühzeitige Prüfung geeigneter Hilfen
  - als Ausdruck des Vorrangs der Jugendhilfe vor dem Jugendstrafrecht
  - als Auslöser für eine Verfahrenseinstellung (Diversion)
- Abs.3: Betreuung während des gesamten Verfahrens



## **§ 52 SGB VIII: Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.**
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.**
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.**

# Verständnis des § 52 SGB VIII

- Aufgabe der Jugendhilfe in der Organisationsverantwortung des Jugendamtes
- Die (nur in § 38 JGG geregelte) Überwachungsfunktion ist von der Durchführungsfunktion zu unterscheiden
- Im Vordergrund der Tätigkeit des Jugendamtes steht die **Hilfefunktion für den Jugendlichen**, nicht die Ermittlungsfunktion für das Gericht
- ▶ **Synchronisierung von § 52 SGB VIII und § 38 JGG**

# Irritationen

- Widersprüchliche Funktionszuweisungen
- Die in § 38 JGG definierte Aufgabe steht unter dem Funktionsvorbehalt des SGB VIII
- Aus der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes entsteht kein Subordinationsverhältnis
- Jugendhilfeleistungen sind keine funktionalen Äquivalente der Strafe
- Geringe Bedeutung ambulanter sozialpädagogischer Angebote (DJI-Befragung)

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. **Die Niederungen der Praxis**
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen**
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. Herausforderungen

# Wie ist die Jugendhilfe im Strafverfahren organisiert?

## (Online-Umfrage des DJI)

- Jugendhilfe im Strafverfahren ist überwiegend als eigenständiger, spezialisierter Dienst organisiert ist (69%)
- In 27% handelt es sich um einen Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes (wobei der Arbeitszeitanteil für die entsprechenden Aufgaben bei durchschnittlich 38% liegt)
- In 5% wird die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen freien Träger delegiert
- Die Zuständigkeit ist insgesamt eher regional bzw. sozialräumlich ausgerichtet (in 65%).

# Verzahnung von Justiz und Jugendhilfe bei der Erteilung von Weisungen

- Adressat einer Weisung des Gerichts ist **der Jugendliche**
- Wird er vom Gericht verpflichtet, an einer sozialpädagogischen Maßnahme teilzunehmen, so muss zur Weisung eine **Entscheidung über die Finanzierung** dieser Maßnahme hinzutreten
- Der Streit zwischen Jugendhilfe und Justiz über die Kostentragung

# Kostentragung ambulanter Maßnahmen

## Vorgaben des SGB VIII (1)

- § 36 a Abs.1 SGB VIII:  
Der Träger der öff. Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplanes unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; **dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.**

# Kostentragung ambulanter Maßnahmen - AGKJHG Berlin (2)

- § 50 Abs.1 Satz 2 AGKJHG Berlin:

Das örtlich zuständige Jugendamt trägt  
die Kosten der

vom Jugendgericht

oder auf der Grundlage von § 45 des  
Jugendgerichtsgesetzes

bestimmten Maßnahmen



# Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes – oder das Erwachen eines neuen Selbstbewusstseins in den Jugendämtern?

- Finanzverantwortung ist Folge der Aufgabenverantwortung (Konnexität)
- Das Jugendamt ist Leistungs-, nicht nur Kostenträger
- Die Kostenübernahme setzt (grundsätzlich) eine Entscheidung des Jugendamtes über die Eignung und Notwendigkeit der Leistung voraus

# Bedeutung von § 36 a SGB VIII

- Für den **Leistungsberechtigten**:

Er muss den Hilfebedarf grundsätzlich beim Jugendamt geltend machen und kann nur in besonders geregelten Fällen Leistungen ohne Kenntnis des Jugendamtes in Anspruch nehmen

- ▶ Für die (Familien- und **Jugend**)**Gerichte**:

Sofern Sie Leistungsberechtigte zur Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe verpflichten, ist zur Vermeidung finanzieller Risiken **vorab zu klären, ob (auch) das Jugendamt den Hilfebedarf anerkennt**

# § 36 a SGB VIII – Klarstellung oder neue Regelung?

- Die Antwort auf diese Frage hängt von der Beurteilung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht ab
- Notwendig ist daher (vorab) eine Auseinandersetzung mit dieser Frage

# Weisungen:

## Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Jugendstrafrechts ? (1)

- „Aus Anlass einer Straftat“ (§ 5 Abs.1 JGG)
- Rechtsgrundlage: §§ 10, 11 JGG
- Entscheidungszuständigkeit: Jugendgericht
- Umsetzung: Weisungen bedürfen nach ihrer Konstruktion der Mitwirkung Dritter, auf die der Jugendrichter keinen rechtlich verbindlichen Einfluss hat (Eltern, Arbeitgeber, Jugend- oder Gesundheitsbehörden)
- ▶ **Deshalb**: Verpflichtung des Jugendgerichts, vorab die Finanzierung beabsichtigter Weisungen sicher zustellen (RiLi zu § 10 JGG)

# Weisungen:

## Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Jugendstrafrechts ? (2)

- Die **Umsetzung** von Weisungen wird nicht deshalb zur Aufgabe der Jugendhilfe, weil sie sozialpädagogische Fachkompetenz erfordert.
- Vielmehr verlangt gerade diese Anforderung eine verantwortliche **Entscheidung** der sozialpädagogischen Fachbehörde „Jugendamt“.

# Bedeutung des § 36 a SGB VIII für das **Jugendstrafrecht** (1)

- Die Vorschrift regelt die **Finanzierung von Hilfe zur Erziehung** nach Maßgabe der §§ 27 ff. SGB VIII
- Sie trifft **keine Aussagen zur Finanzierung von Weisungen des Jugendgerichts**
- Die **Finanzierung der Rechtsfolgen des JGG** ist im Zusammenhang mit dem Sanktionenkatalog **im JGG zu regeln**
- Soweit das Jugendamt die Gewährung von Hilfe zur Erziehung für geboten hält und das Jugendgericht damit gleichzeitig die Anforderungen an eine von ihm für notwendig gehaltene Weisung erfüllt sieht, wird mit der Hilfe zur Erziehung gleichzeitig der Zweck der Weisung erfüllt.

# Bedeutung des § 36 a SGB VIII für das **Jugendstrafrecht** (2)

§ 36a bestätigt damit im Hinblick auf Weisungen  
„nur“

- die übliche **Praxis eines zweistufigen Verfahrens**,
  - das im Hinblick auf die notwendige **Konkordanz**
  - eine **Kooperation von Jugendgericht und Jugendamt** voraussetzt,
  - aber nicht in jedem Fall die Durchführung einer vom Gericht für notwendig gehaltenen Weisung **garantieren** kann

# Politische Einschätzung der Wirkungen des § 36 a SGB VIII

## Die Bundesregierung

- sieht die Finanzierung ambulanter Maßnahmen durch die Einführung des § 36a SGB VIII nicht in Gefahr
- hält die Sorge, dass die Einführung des § 36a unrichtigerweise zum Anlass genommen werden könnte, ein ausreichendes Angebot „*an ambulanten Maßnahmen nach dem JGG*“ zu gewährleisten, nicht für unberechtigt

(Große Anfrage der Grünen „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“, BT-Drucksache 16/ 13142 Nr.49)



# Ergebnis der DJI-Umfrage

Ein Einfluss der Betonung der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe durch § 36a SGB VIII auf die Kooperation mit den Jugendgerichten wird von den Jugendämtern nur selten gesehen. So geben lediglich 13% an, die Betonung der Steuerungsverantwortung habe zu Konflikten mit den Jugendrichterinnen und –richtern geführt was allerdings im Zweifel schlicht auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass sich an der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren seit Einführung des § 36a nichts Maßgebliches geändert hat („the same business as usual“).

# Zwischenbilanz (1)

- Die festgestellten Defizite sind nicht aus § 36a ableitbar, sondern auf
  - **Mängel in der Kooperation der Verfahrensbeteiligten**
  - den Gesetzesvollzug in einzelnen Kommunen zurückzuführen.
- Deshalb muss die **Kooperation verbessert** werden

# Zwischenbilanz (2)

- Jugendhilfe und Jugendstrafrecht sind Maßnahmensysteme,
  - die unterschiedlichen Institutionen anvertraut sind
  - unterschiedlichen Zwecken dienen.
- Fragen der Finanzierung staatlicher Reaktionen können deshalb nur **systembezogen** gelöst werden

# Die negative Allianz: Die Sparprogramme der öffentlichen Träger und das geringe Interesse der Justiz

„Zentral sind **zwei wechselbezügliche Problematiken:**

**Die Sparprogramme der öffentlichen Träger und das geringe Interesse der Justiz.**

Weil das Interesse gering ist, lässt sich leicht einsparen und weil eingespart wird, ist das Praktische Interesse an diesen Reaktionsmöglichkeiten gering. Es bleibt deshalb alles wie es ist.

Ambulanten Maßnahmen bleibt vor Gericht oft nur die Bedeutung einer gefälligen milden Zugabe. Das Gewicht bleibt im Verfahren wie in der jugendstrafrechtlichen Reaktion bei der Zurückweisung, Degradierung und Bestrafung, die sich auch in Begriffen wie „Normverdeutlichung“, „Grenzen setzen“, „Konsequenz zeigen“ oder „ein Ende setzen“ nur unzulänglich pseudopädagogisch verbergen.“

(Breymann, K. (2009): Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. ZJJ 1/09, S. 22-26.)

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. **Der Täter-Opfer-Ausgleich**
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. Herausforderungen

# Täter-Opfer-Ausgleich

## (§ 10 Abs.1 Satz 3 Nr.7 JGG)

*Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen*

- 7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)*

Einordnung als Hilfe zur Erziehung?

Kein abschließender Katalog der Hilfetypen in §§ 27 ff. SGB VIII

Setzt ein Täter-Opfer-Ausgleich immer eine Straftat voraus?

Kein Ansatz beim Eltern-Kind-System

► Ergänzung des Profils des Erziehungsbeistands/ Betreuungshelfers

*„Dazu kann im Einzelfall auch die Unterstützung bei der Aufarbeitung von Konflikten im Zusammenhang mit einem schädigenden Verhalten des Kindes oder Jugendlichen gegenüber anderen Personen gehören“*

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. **Die Teilnahme an der Hauptverhandlung**
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. Herausforderungen

# Begleitung junger Menschen in der Hauptverhandlung

## Befund des Jugendhilfebarometers

- Zwar sind nach Angaben der befragten Institutionen **85% der Jugendhilfen im Strafverfahren in mindestens zwei Drittel der Hauptverhandlungen vertreten** (und zwar nicht in Form eines sogenannten Gerichtsgängers ohne nähere Kenntnis des Falls und des Jugendlichen; dies ist lediglich bei 1% der Jugendämter der Fall).
- 8% der Jugendämter haben allerdings angegeben, eine Anwesenheit der Jugendhilfe sei in **maximal jeder dritten Hauptverhandlung** gegeben.
- Darüber hinaus ergeben sich in **Abhängigkeit von der Organisationsform deutliche Unterschiede** im Hinblick darauf, wie häufig die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung anwesend ist. Danach erfolgt die Anwesenheit in der Hauptverhandlung insbesondere dann **seltener, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren in den ASD integriert** ist



# Ursachen für die mangelnde Anwesenheit in Hauptverhandlungen

- Terminüberschneidungen,
  - personelle Engpässe und
  - andere Aufgaben
- 
- gleichermaßen von spezialisierten wie von ASD-integrierten Jugendhilfen im Strafverfahren

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. **Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht**
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. Herausforderungen

# Schulverweigerung/ Schuldistanz

als Ursache für ...

- Maßnahmen des FamG **gegen die Eltern** (§ 1666 BGB)
  - Versuche einer zwangsweisen Zuführung der **schulpflichtigen Kinder**
  - Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die **Eltern**
  - Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den strafmündigen **Jugendlichen**
- ▶ **die Gewährung von Hilfen zur Erziehung**

# § 31 SchulG Sachsen:

## Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

- (1) **Die Eltern** haben den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass der Schüler an Veranstaltungen nach § 26 Abs. 2 teilnimmt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.
- (2) **Die Ausbildenden oder Arbeitgeber** haben den Berufsschulpflichtigen bei der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule anzumelden und ihm die zum Besuch der Berufsschule oder der entsprechenden berufsbildenden Förderschule erforderliche Zeit zu gewähren.
- (3) Werden die **Anmeldepflichten gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt, treffen die Landkreise oder Kreisfreien Städte, deren Einwohner die Schulpflichtigen sind, die erforderlichen Maßnahmen**. Sie sind befugt, zur Erfüllung dieser Aufgabe auch bei Meldebehörden, Schulaufsichtsbehörden, öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Einwohner, die gemäß den §§ 27 und 28 schulpflichtig sein können, und der Anmeldepflichtigen zu erheben. [11](#)

# § 61 SchulG Sachsen: Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als **Personensorgeberechtigter**, Ausbildender oder Arbeitgeber seine Verpflichtungen aus § 31 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder
  2. als **Schulpflichtiger** am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt oder seine Verpflichtungen aus § 30 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit **kann mit einer Geldbuße bis zu 1 250 EUR geahndet werden.**
  
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

# Vollstreckung von Geldbußen

## (§ 98 Abs. 1 OWiG)

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

# Vollstreckung von Geldbußen (§ 98 Abs.2-4 OWiG)

- (2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so **kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden**, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.
- (3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten **auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden** festgesetzten Geldbuße.

# Der kritische Blick auf das Ordnungsrecht

(Raack, Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen, FPR 2007, 478)

Die staatliche Reaktion hierauf besteht in der Regel in Bußgeldverhängungen und Versuchen einer zwangsweisen Schulzuführung. Allerdings wird sowohl in den *zwangsweisen Zuführungen* der schulpflichtigen Kinder als auch in den *Ordnungswidrigkeitsverfahren* gegen deren Eltern mit Recht ein **stumpfes Schwert der Schulverwaltung und Justiz** gesehen.

Allen diesen Klagen liegt das **Missverständnis zu Grunde, dass bei Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen das Ordnungsrecht die adäquaten Mittel zur Verfügung stelle**, um den zur Behebung des Schulschwänzens getroffenen Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe mit Hilfe von Ordnungsmaßnahmen oder Polizei die erforderliche Verbindlichkeit zu verschaffen



## 16. Deutscher Familiengerichtstag 2005

### Arbeitskreis 4 „Kriminalprävention durch das Familiengericht“

#### **Entscheidung:**

„Als das geeignete aber auch ausreichende familiengerichtliche Instrumentarium wurde übereinstimmend eine **Sorgerechtsbeschränkung nach § 1666 BGB mit dem Ziel der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft** angesehen. Hierbei wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung als ‚Warnschuss‘, um dann den Boden für eine endgültige Regelung zu bereiten, als wirksames Mittel angesehen“

Mit dem Ziel einer Standardisierung und zugleich als Ermunterung für die Schulen wurde ein **Formular zur Verfahrensanregung durch die Schulen beim Familiengericht** entwickelt.

Parallel zu diesen familiengerichtlichen Bemühungen erschien in der Zeitschrift „Die Schulverwaltung“ ein entsprechender Aufsatz mit dem Formular zur Information der Schulen.

# Alternativen für die Schule

1. Verfahrensanregung durch die Schulen beim Familiengericht
  
2. Umsetzung von § 4 KKG (Art.1 des Bundeskinderschutzgesetzes)
  - a) Motivierung der Eltern Hilfe in Anspruch zu nehmen
  - b) Information des Jugendamtes

## § 4 Abs.1 KKG (Art. 1 des

# Bundeskinderschutzgesetzes)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,**

- ▶ so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und ,soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,** soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# Die Fachberatung als Angebot an Berufsheimnisträger zur Abklärung einer Gefährdungssituation ( § 4 Abs.2 KKG)

## Adressaten: Berufsgruppen, die

- der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB),
  - in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und
  - grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind –
- ▶ Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Lehrer und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter

## Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**

- **Verpflichtung zur Erörterung** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung **mit Eltern, Kindern/Jugendlichen** (Absatz1)
- **Anspruch des Geheimnisträgers auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2)
- **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“) (Absatz 3)

Geschätzte Kosten der Fachberatung : jährlich 20 Mio Euro

## § 4 Abs.2 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. **Das erweiterte Führungszeugnis**
3. Herausforderungen

# Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII)

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen **für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen** oder vermitteln, die rechtskräftig **wegen einer Straftat** nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs **verurteilt** worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- ▶ Alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe im Strafverfahren tätig sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen

# Übersicht

1. Der zweideutige Auftrag
2. Die Niederungen der Praxis
  - 2.1. Die Finanzierung von Weisungen
  - 2.2. Der Täter-Opfer-Ausgleich
  - 2.3. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung
  - 2.4. Schuldistanz – Kriminalprävention durch das Familiengericht
  - 2.5. Das erweiterte Führungszeugnis
3. **Herausforderungen**



# Schritte zur Verbesserung der Kooperation von Jugendgericht und Jugendamt

## Strukturelle Ebene:

- Akzeptanz unterschiedlicher Systemfunktionen
- Vermessung der Schnittmengen :  
Weisungen / Hilfen zur Erziehung

# Schritte zur Verbesserung der Kooperation von Jugendgericht und Jugendamt

## Operative Ebene

- Frühzeitige Information und Beteiligung
- Verbesserung der Abstimmungsprozesse im Jugendamt
- Gesetzliche Regelung zur Teilnahme des Jugendamtes an der Hauptverhandlung
- 
- Verbindliche Äußerung hinsichtlich der Eignung und Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung im Strafverfahren

# Reformen im Kinder- und Jugendhilferecht

- Weiterentwicklung des Katalogs der Hilfen zur Erziehung
- Stärkung der Subjektstellung der leistungsberechtigten Personen durch Einrichtung von Beschwerdestellen und Ombudschaften

## **Mängel in der Kooperation als Symptom für strukturelle Defizite im System der Jugendhilfe**

- Die **Finanzausstattung der Kommunen** und speziell der Jugendämter muss deutlich **verbessert** werden, damit fachlich gebotene und erzieherisch notwendige Hilfen nicht aus fiskalischen Gründen verweigert und damit der Gesetzesauftrag aus dem SGB VIII unterlaufen wird
- Das Jugendstrafverfahren darf nicht zum **Verschiebepbahnhof** für junge Menschen wegen einer mangelnden Synchronisierung der Systeme werden .

# Wir nehmen die Herausforderung an:

- Die Grenzen zwischen Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht müssen neu vermessen werden
- Neue **Verfahren** zur strukturellen und individuellen **Kooperation** der Verfahrensbeteiligten müssen entwickelt und etabliert werden
  - Strukturierung und Beschleunigung des Verfahrens
  - Einbeziehung neuer Partner (Arbeitsagenturen/Jobcenter)
- Die rechtlichen und fachlichen **Kompetenzen** aller Beteiligten müssen verbessert werden (u.a. durch gemeinsame Fortbildung)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Engagement  
im Interesse junger Menschen!**

# Literatur

- AGJ : Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit - Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ - zur IAGJ-Konferenz, Berlin 2012
- Nix, Ch./ Schütz W.: Einführung in das Jugendstrafrecht für die soziale Arbeit, Stuttgart 2011
- Treneck/ Tammen/ Behlert: Grundzüge des Rechts, 3. Aufl München 2011
- Walter, M./ Neubacher F.: Jugendkriminalität, 4.Aufl. Stuttgart 2012
- DVJJ: Schöffenleitfaden 5.Aufl. 2008